

HZV & Corona: Die häufigsten Fragen

Praktische Hilfen zur HZV-Abrechnung in Zeiten von SARS-CoV-2
(Stand: 11.05.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Wie ist die Corona-Schutzimpfung eines HZV-Patienten (bei einem Hausbesuch) abzurechnen?.....	2
2. Abrechnung im Rahmen der HZV zu Zeiten der Corona-Pandemie.....	3
2.1. Kann der HVZ-Betreuarzt zusätzlich zur „0000“ bei einem telefonischen/telemedizinischen Kontakt auch die „0003“ abrechnen?	3
2.2. Kann der HZV-Betreuarzt die EBM-GOP zur Videosprechstunde zusätzlich gegenüber der KV abrechnen, sofern diese nicht in den HZV-Ziffernkränzen des jeweiligen HZV-Vertrages versenkt sind?	3
3. Wie ist ein HZV-Patient, der als Corona-(Verdachts)fall eingestuft wird, abzurechnen?.....	3
4. Was ist bei einer möglichen Quarantäne der Praxis bzgl. der HZV-Abrechnung zu beachten?.....	4
5. Welche Auswirkungen hat das Corona-Virus auf meine Qualifikationen, die ich während der Vertragsteilnahme erfüllen muss?	4

1. Wie ist die Corona-Schutzimpfung eines HZV-Patienten (bei einem Hausbesuch) abzurechnen?

Seit dem 07.04.2021 können für alle Patienten (auch HZV-Patienten) die COVID-19-Schutzimpfungen sowie folgende Leistungen ggü. der KV abgerechnet werden.

Abrechnungsbeispiel für eine COVID-19 Schutzimpfung in der Häuslichkeit sowie Beratung/Behandlung von HZV-Patienten:

HZV-Patient	
Leistung	Abrechnungsziffer
COVID-19 Schutzimpfung	8833x (ggü. KV)
Zuschlag: Impfung an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31.12.	88325 (ggü. KV)
Hausbesuch i.V.m. COVID-19 Schutzimpfung	88323 (ggü. KV) /
Mitbesuch i.V.m. COVID-19 Schutzimpfung	88324 (ggü. KV)
Wichtig: Bei einem Haus-/Mitbesuch in Verbindung mit einer COVID-19 Schutzimpfung müssen die aufgeführten Pseudoziffern 88323/88324 ggü. der KV abgerechnet werden. Eine (zusätzliche) Abrechnung des Haus-/Mitbesuchs über die HZV ist ausgeschlossen .	
Ausschließliche Impfberatung	88322 (ggü. KV)
Ausstellen eines Impfzertifikats	
▪ manuell ohne PVS-Unterstützung	88350 (ggü. KV)
▪ automatisiert mithilfe des PVS	88351 (ggü. KV)
▪ für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden	88352 (ggü. KV)
Im Falle eines weiteren Beratungs-/ Behandlungsanlasses <u>zusätzlich</u> zur Impfung , werden dann wie üblich die entsprechenden Leistungen über die HZV abgerechnet:	
Beratung/Behandlung des Patienten zusätzlich zur Impfung	0000 bzw. bei Vertretungspatienten 0004 (über HZV)
Ggf. weitere HZV-Leistungen	Jeweilige Abrechnungsziffer gem. HZV-Honoraranlage (über HZV)

Weiterführende Informationen rund um die COVID-19 Schutzimpfung finden Sie auf der [Themenseite der KBV](#).

2. Abrechnung im Rahmen der HZV zu Zeiten der Corona-Pandemie

Grundsätzlich gelten für die ärztlichen Leistungen in der HZV keine Besonderheiten für bestimmte Erkrankungen wie das Coronavirus. Die Abrechnung der ärztlichen Leistung orientiert sich in der HZV auch weiterhin an den Leistungsinhalten und Abrechnungsregeln der HZV-Honoraranlagen und erfordert eine entsprechende Dokumentation der Pauschalen, Zuschläge oder Einzelleistungen. Sämtliche Leistungen, die Bestandteil des HZV-Ziffernkranzes sind, sind auch in diesen Fällen im Rahmen der HZV über das Rechenzentrum der Hausärzterverbände abzurechnen.

Wichtig zu wissen: Anders als im EBM unterscheiden die HZV-Verträge bei wichtigen Pauschalen, Zuschlägen und Einzelleistungen nicht zwischen Arzt-Patienten-Kontakten in der Praxis, per Videosprechstunde oder telefonischer Betreuung.

2.1. Kann der HVZ-Betreuarzt zusätzlich zur „0000“ bei einem telefonischen/telemedizinischen Kontakt auch die „0003“ abrechnen?

Die Abrechnung der „0003“ ist möglich, sofern der erforderliche Leistungsinhalt gemäß Anlage 3 auch über den telefonischen / telemedizinischen Kontakt durch den HZV-Betreuarzt erbracht wurde. Je nach Gesundheitszustand und -situation des HZV-Patienten ist u. U. auch eine proaktive Kontaktaufnahme durch den HZV-Betreuarzt empfehlenswert.

2.2. Kann der HZV-Betreuarzt die EBM-GOP zur Videosprechstunde zusätzlich gegenüber der KV abrechnen, sofern diese nicht in den HZV-Ziffernkranzen des jeweiligen HZV-Vertrages versenkt sind?

Grundsätzlich ist vertraglich nicht ausgeschlossen eine EBM-GOP, die nicht Bestandteil der Ziffernkranze der einzelnen HZV-Verträge ist, gegenüber der KV abzurechnen. Da die GOPen zur Videosprechstunde jedoch nur als Zuschläge auf die im HZV-Ziffernkranz beinhalteten Versicherungspauschalen berechnungsfähig sind, wird die KV diese i.d.R. nicht vergüten. Bei einem video-/telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt kann jedoch die „0000“, also die „HZV-Grundpauschale“ abgerechnet werden.

Ausnahme: In den Regionen, in denen es die Möglichkeit der Kennzeichnung eines HZV-Patienten gegenüber der KV gibt (Pseudo-GOP in Hessen und RLP), können die nicht in dem HZV-Ziffernkranz aufgeführten EBM-GOP (hier konkret die GOP zur Videosprechstunde) unter Angabe der Pseudo-GOP zusätzlich über die KV abgerechnet werden.

3. Wie ist ein HZV-Patient, der als Corona-(Verdachts)fall eingestuft wird, abzurechnen?

HZV-Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind zusätzlich mit der Ziffer „88240“ auf dem KV-Abrechnungsschein zu kennzeichnen, wenn weitere Leistungen über die KV abgerechnet werden. Hierbei ist jeder Tag mit einer Interaktion zwischen Hausarzt und Patient, die im Zusammenhang mit dem begründeten klinischen Verdacht auf eine Infektion

oder mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus steht, durch die „88240“ zu kennzeichnen. Nach aktuellem Stand ist die Regelung bis zum 30.06.2022 gültig.

4. Was ist bei einer möglichen Quarantäne der Praxis bzgl. der HZV-Abrechnung zu beachten?

Grundsätzlich können Sie in der HZV jederzeit Abrechnungsdaten kontinuierlich mittels des HZV Online Keys (HOK) digital an das Rechenzentrum der Hausärzterverbände übermitteln. Wir empfehlen Ihnen damit nicht bis zum Quartalsende zu warten und die Abrechnungsdaten zu sammeln, sondern die bereits vorhandenen Daten regelmäßig (z.B. wöchentlich oder mindestens monatlich) an das Rechenzentrum zu übermitteln. Zusätzlich besteht in der HZV auch die Möglichkeit Abrechnungsdaten nachzureichen, z.B. aufgrund eines Quarantänefalls. Die Schlusszahlung kann sich dadurch aber ggf. um ein Quartal verschieben.

5. Welche Auswirkungen hat das Corona-Virus auf meine Qualifikationen, die ich während der Vertragsteilnahme erfüllen muss?

Seit dem 3. Quartal 2020 gelten wieder die vertraglichen Verpflichtungen, je vollendetem Quartal einen Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie zu besuchen (wurde für Q2/2020 ausgesetzt), da nun auch die Möglichkeit besteht, seinen Qualitätszirkel digital umzusetzen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Umsetzung und Anerkennung an den jeweiligen Hausärzterverband Ihrer Region.